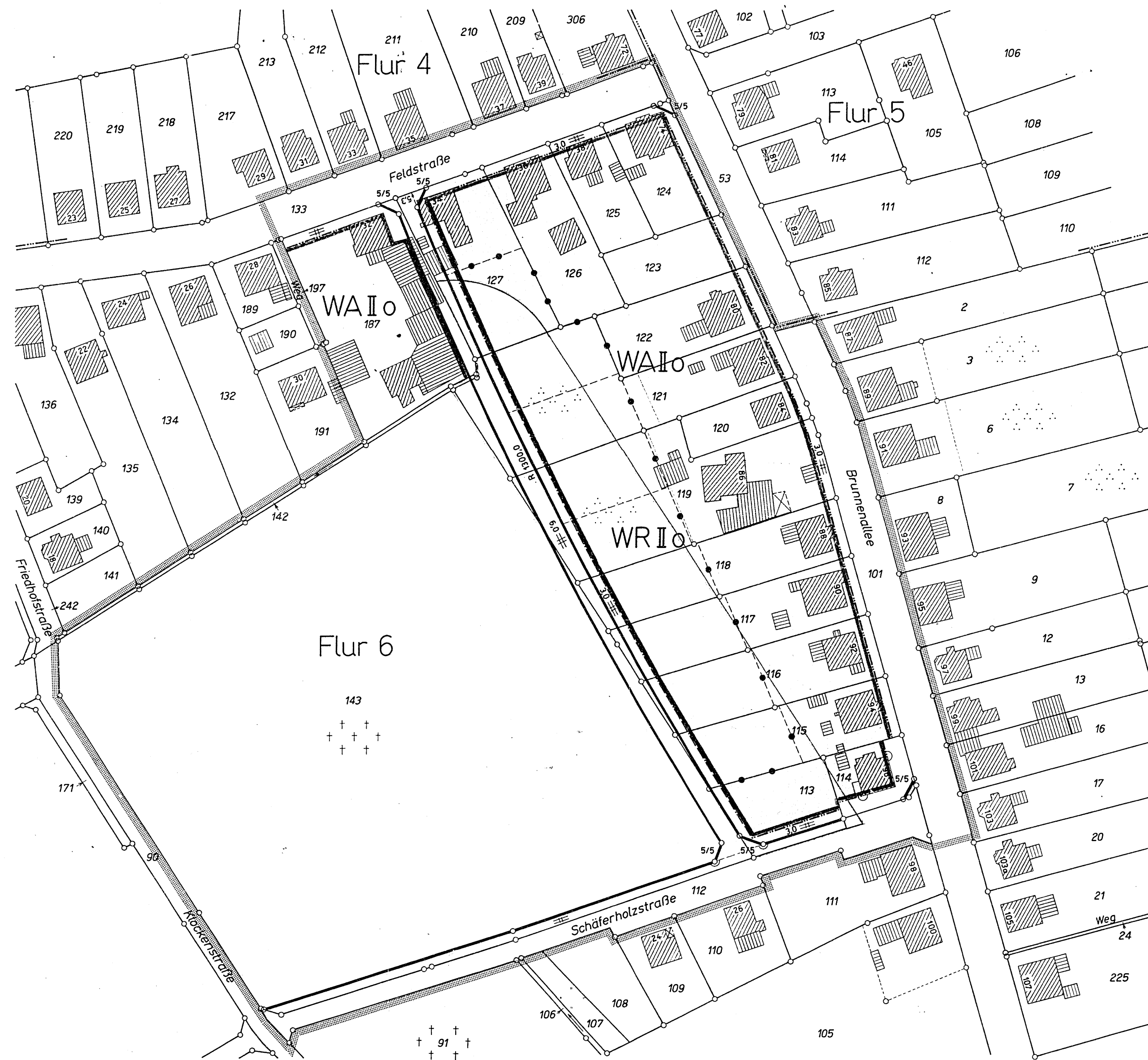


# Gemeinde Bünde Bebauungsplan Nr. 7a

Gemarkung Bünde Flur 6  
Maßstab 1:1000



### Festsetzungen

gem. § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960, § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. Nov. 1960, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25. Juni 1962 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962

<b>Begrenzungslinien</b>		<b>Nicht überbaubare Grundstücksflächen</b>	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Nicht überbaubare Grundstücksflächen
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		<b>Garagen</b>	
	WR Reines Wohngebiet		Einstellplätze und Garagen sind entsprechend den Bestimmungen der BauONW zu schaffen; sie sind aber nur in dem für das Wohngebiet erforderlichen Umfange zulässig.
	WA Allgemeines Wohngebiet	<b>Verkehrsflächen</b>	
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>			Straßenbegrenzungslinie
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze		Straßenverkehrsflächen
Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 Abs. 1 BauNVO und die Vorschriften dieses Bebauungsplanes.			<b>Grünflächen</b>
<b>Bauweise</b>			Friedhof
	Offene Bauweise	<b>Baugestaltung</b>	
<b>Überbaubare Grundstücksflächen</b>		Im reinen Wohngebiet können bei eingeschossiger Bauweise Flachdächer im Ausnahmewege zugelassen werden. In allen anderen Fällen können Gebäude nur mit Satteldächern und einer Neigung von 30°-35° errichtet werden. Drempel und Dachausbauten sind nicht zulässig.	
	Baulinie	<b>Einfriedigungen</b>	
	Baugrenze	Als Einfriedigungen sind lebende Hecken, Sockel- und Stützmauern bis zu 35 cm zugelassen.	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauONW über Bauweise und Grenzabstände.			

### Erläuterungen

	Flurgrenze		Vorhandene Wohngebäude mit Hs.-Nr.
	Flurstücksgrenze		Vorhandene Wirtschaftsgebäude
	Gepannte Flurstücksgrenze		
	Grenze von Nutzungsarten		

Die Planunterlage ist nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:1000 vorliegen, hergestellt worden. Der Gebäudebestand wurde im September 1966 ergänzt.

### Aufhebung vorhandener städtebaulicher Pläne

Für die Gebiete, die zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören, treten Teile des Fluchtlinienplanes Nr. 12 mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

von der Genehmigung ausgenommen  
(verbleibt in bisheriger Nutzung)

### Bescheinigungen

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
Herford, den 31. Jan. 1967  
Landkreis Herford  
Der Oberkreisdirektor  
Kataster- u. Vermessungsamt  
Im Auftrage  
gez. Langenbach  
Kreisvermessungsdirektor.  
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis.

Planungsentwurf:  
*Stadtbauamt Bünde*  
Reinzeichnung:  
Kataster- u. Vermessungsamt des Landkreises Herford

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 24. März 1966 aufgestellt worden.  
Im Auftrage des Rates der Stadt Bünde  
gez. Fricke  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 1.5.67 bis 31.5.67 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind am 30.3.67 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Bünde, den 20.6.67  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:  
gez. Ebmeyer  
Stadtoberinspektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Bünde-Ennigloh am 26. April 1968 als Satzung beschlossen worden.  
Bünde, den 26. April 1968  
gez. Wietzorka  
stellv. Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 4. DEZ. 1968 genehmigt worden.  
Detmold, den 4. DEZ. 1968  
Der Regierungspräsident  
im Auftrage  
Feußler  
34.30.91-07/B32

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung in den Bünde Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht worden. Der genehmigte Plan liegt vom 17.12.30.12.1966 kraftgetreten und liegt ab öffentlich aus. Er tritt am 31.12.1968 in Kraft.  
Bünde, den 13. Dezember 1968  
Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
gez. Stübel

Die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan bescheinigt:  
Bünde, den 12. Aug. 1968  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:  
Stadtoberinspektor